

Jugendordnung des TSV Ludwigsburg

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im TSV Ludwigsburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Sie muss 4 - 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

2. Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- die Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

- die Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Zur Wahl des Gesamtjugendleiters dürfen sich nur Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen.

5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Im Übrigen gilt §15 Abs. 8 der Vereinssatzung.

§ 5 Jugendausschuss

1. Den Jugendausschuss bilden:

- die Mitglieder des Jugendvorstands
- die Abteilungsjugendleiter
- die Abteilungsjugendsprecher

2. Dem Jugendausschuss obliegen:

- die Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- die Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Führung der Jugendkasse
- die Einsetzung von Kommissionen für zeitig begrenzte Aufgaben
- die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- die Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- die Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend

- die Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
 - die Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
 - die Gewinnung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Jugendarbeit
3. Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden:
- der Gesamtjugendleiter
 - der Gesamtjugendsprecher
 - weitere Personen, die im Bedarfsfall von der Jugendvollversammlung in den Jugendvorstand berufen werden können
2. Der Gesamtjugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Jugendvorstand obliegen:
- die Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - die Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), der württembergischen Sportjugend (WSJ), dem Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
 - die Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - die Qualifizierung der Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
 - die Planung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - die Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiterinnen und –mitarbeiter
 - die Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können
2. Der Gesamtjugendleiter lädt zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ein und leitet sie. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich,

statt. Zu Sitzungen des Jugendvorstandes können zum Zweck der Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Im Gesamtvorstand wird die Vereinsjugend vertreten durch

- den Gesamtjugendleiter

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch die Abteilungsjugendleiterin oder den Abteilungsjugendleiter und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Diese werden von den Vollversammlungen der Abteilungsjugenden gewählt. Die Abteilungsjugenden können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben. Inhaltlich und organisatorisch gelten die Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.

§ 9 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.